

62 032

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 441/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aleksandra M [REDACTED] geborene F[REDACTED],
O[REDACTED] Str. [REDACTED], D[REDACTED]-W[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
H[REDACTED]ring [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweislast. Die Feststellung, bestehender Grund für die zwangsweise Verbringung der Klägerin in das Reisengebiet und für den Arbeitsverlust sei nicht ihre polnische oder ukrainische Nationalität, sondern die Gewinnung und Ausnutzung ihrer Arbeitskraft gewesen, schließt die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Fehlmaß hierfür im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rst 1970, 566) aus. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zur Revision.

Der Berufungsrichter sieht als erwiesen an, daß die allgemeinen Lebens- und Arbeitsumstände der Klägerin als Hausgehilfin in dem Tuberkulose-Krankenhaus nicht menschenrechtswidrig, die beiden Mißhandlungen durch eine Ordensschwester für die Tuberkulose nicht ursächlich waren. Daß die Erkrankung

- 3 -

mangels hinreichender Vorseorge nicht früher erkannt und nach dem Erkennen nicht in der gebotenen Weise behandelt worden sei, vermag er nicht festzustellen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den auf die Tuberkuloseerkrankung gestützten Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit aus.

Ebenfalls ohne Rechtsirrtum verneint der Berufungsrichter den Anspruch auf Entschädigung wegen einer durch die Bechterewsche Krankheit verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit der Erwägung, daß die von der Klägerin behauptete Ursache, ein Sturz über eine Schubkarre während des Arbeitseinsatzes, nach den für diesen getroffenen Feststellungen keine aus Gründen der Nationalität unter Mischachtung der Menschenrechte vorgenommene schädigende Maßnahme dargestellt habe. Auf die Frage, ob der Berufungsrichter sein medizinisches Wissen über die Ätiologie der Extremitäten der Parteien hätte darlegen müssen, kommt es nicht an.

Dr. Thoma

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)